

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel
E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 18. August 2006
AW/Sm/830

Anhörung zum Entwurf für eine revidierte Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den auf der Website des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) vorgestellten Vorentwurf zur revidierten Radio- und Fernsehverordnung samt erläuterndem Bericht und erlauben uns, dazu folgende Stellungnahme abzugeben.

I. Allgemeines

Im Auftrag aller schweizerischen Verwertungsgesellschaften nimmt die SUIZA unter anderem die Urheberrechte am Empfang von Sendungen ausserhalb der Privatsphäre (Art. 10 Abs. 2 lit. f URG, Art. 33 Abs. 2 lit. e URG i.V.m. Art. 35 URG und Art. 22 Abs. 2 URG) wahr. Die Urheberrechtsentschädigungen sind tariflich im Gemeinsamen Tarif GT 3a geregelt. Gestützt auf Art. 48 Abs. 4 bisherige RTVV wird das Inkasso der Entschädigungen des GT 3a zur Hauptsache von der BILLAG zusammen mit dem Einzug der gewerblichen Radio- bzw. Fernsehempfangsbewilligung (Empfangsbewilligung II) durchgeführt. Änderungen der entsprechenden Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen über den Empfang von Programmen (4. Titel, Art. 53 ff. E-RTVV) sind daher geeignet, sich auf das Inkasso der Urheberrechtsentschädigungen auszuwirken, weshalb die Verwertungsgesellschaften davon direkt betroffen sind.

Die SUIZA nimmt zudem unter anderem die Senderechte an Musik in den Werbesendungen der SRG-Fernsehprogramme wahr (Art. 10 Abs. 2 lit. d URG, Tarif W der SUIZA). Die Bestimmungen im revidierten RTVV, welche die kommerziellen

Finanzierungsmöglichkeiten der SRG SSR betreffen, wirken sich insofern auch auf die SUIISA, bzw. die von ihr vertretenen Rechtsinhaber aus. Massgebend für die Berechnung der Höhe der Urheberrechtsentschädigungen ist nämlich gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. a URG unter anderem der vom Sender erzielte Ertrag.

Wir äussern uns nachfolgend nur zu den Bestimmungen, die sich direkt auf die SUIISA bzw. die von ihr vertretenen Rechtsinhaber auswirken und verzichten auf eine Stellungnahme zu den übrigen Punkten.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im 2. Titel des Vorentwurfes

1. Art. 21 E-RTVV

Grundsätzlich haben wir gegen die vom RTVG vorgesehene asymmetrische Werbeordnung nichts einzuwenden. Die im E-RTVV vorgesehenen Einschränkungen der kommerziellen Finanzierung der SRG SSR (insbesondere Art. 21 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 7 und Abs. 8 E-RTVV) gehen aber über die Vorgaben des RTVG hinaus und bedeuten gegenüber der heutigen Ordnung eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen der SRG SSR. Wir befürchten, dass von solchen Einschränkungen nicht in erster Linie andere Schweizer Veranstalter oder Medien, sondern vielmehr die Werbefenster ausländischer Programme profitieren würde.

Aus der Sicht der SUIISA problematisch wäre dies insbesondere auch für die Schweizerischen Musikschafter: Erstens wird die Musik Schweizerischer Urheber in ausländischen Werbeprogrammen weniger berücksichtigt. Zweitens wirken sich die von den Sendern erwirtschafteten Erträge auch auf die Rechtsinhaber aus, da die Höhe der für die Nutzung der Urheberrechte anfallenden Urheberrechtsentschädigungen unter anderem von den Erträgen der Sender abhängen (Art. 60 Abs. 1 lit. a URG). Obwohl die Schweizerischen Rechtsinhaber dank Gegenseitigkeitsverträgen mit den ausländischen Verwertungsgesellschaften auch für von ausländischen Produzenten genutzte Urheberrechte entschädigt werden, wäre es im Interesse der Schweizerischen Wirtschaft und Kultur wünschenswert, wenn die Wertschöpfung soweit als möglich in der Schweiz erfolgen würde. Wir unterstützen deshalb die Position der SRG SSR und plädieren dafür, dass der SRG SSR eine diskriminierungsfreie Finanzierung von Angeboten im öffentlichen Interesse ermöglicht wird. Eine Schlechterstellung gegenüber der heutigen Rechtslage (z.B. Unterbrecherwerbung bei Spielfilmen; Verkaufssendungen; Werbung und Sponsoring im Online-Bereich) ist zu vermeiden. Ebenso sollten der SRG SSR neue Werbeformen, wie sie im Gesetz erstmals reguliert werden (Splitscreen; virtuelle Werbung), nicht verschlossen werden.

Anregung

Wir regen daher an, die der SRG SSR im Bereich der kommerziellen Finanzierung auferlegten Restriktionen (Art. 21 E-RTVV) abzumildern. Die Einschränkungen sollten insbesondere nicht über den heute geltenden Status quo hinausgehen.

2. **Art. 25 Abs. 3 E-RTVV**

Art. 25 Abs. 3 E-RTVV sieht vor, dass die Sender dem Bundesamt ihre Jahresrechnung einzureichen haben. Die darin enthaltenen Informationen sind auch für die Berechnung der von der SUIISA wahrgenommenen Urheberrechtsentschädigungen gemäss dem Tarif S relevant: Die Entschädigung berechnet sich nämlich in der Regel aufgrund der Einnahmen, unter gewissen Umständen aufgrund des Betriebsaufwandes des Senders (Art. 60 Abs. 1 lit. a URG, Ziff. 8 – 11 Tarif S der SUIISA). Entsprechend sieht Art. 22 des geltenden Tarifes S der SUIISA vor, dass die SUIISA von den Sendern die notwendigen Belege, insbesondere Bilanz und Betriebsrechnung verlangen kann. Im Sinne einer Vereinfachung und Straffung der Abläufe, insbesondere bei Sendern, die sich dieser Vorschrift widersetzen, wäre eine Ermächtigung des Bundesamtes zur Weitergabe der entsprechenden Information an die Verwertungsgesellschaften – ähnlich der Bestimmung von Art. 62 Abs. 2 E-RTVV bzw. Art. 49 Abs. 3 geltende RTVV – wünschenswert.

Anregung

Wir schlagen daher vor, Art. 25 Abs. 3 E-RTVV mit folgendem Satz zu **ergänzen**: „Das Bundesamt kann die Jahresrechnung den zugelassenen Verwertungsgesellschaften bekannt geben.“

III. **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im 4. Titel des Vorentwurfes**

Die im 4. Titel vorgeschlagenen Regelungen erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Bemerkungen drängen sich aus unserer Sicht allerdings mit Bezug auf folgende Bestimmungen auf.

1. **Art. 54 Abs. 3 E-RTVV**

Grundsätzlich begrüssen wir eine Abstufung der Gebührenhöhe für kommerzielle Verwertungen. Gemäss Erläuterndem Bericht zu Art. 54 soll eine höhere Gebühr dann geschuldet sein, wenn ein Betrieb eine erhebliche Zahl von Kunden erreicht. Damit sind wir einverstanden. Die Überlegung, dass die Anzahl der erreichten Kunden von der Anzahl der Empfangsgeräte abhängt (Art. 54 Abs. 3 E-RTVV und Erläuternder Bericht zu Art. 54, letzter Absatz), ist jedoch nicht in jedem Fall zutreffend: Das Kriterium der Anzahl Empfangsgeräte wäre zwar möglicherweise für den Empfang von Fernsehsendungen tauglich. Beim Empfang von Radiosendungen ist es jedoch einseitig auf Hotels zugeschnitten und scheint uns für die Beschallung von anderen Betrieben, welche die Empfangsmöglichkeit von Programmen kommerziell verwerten, wie beispielsweise Läden, Warenhäuser, Gastgewerbebetriebe und ähnlichen Betriebe, ungeeignet. Ein einziges Radio-Empfangsgerät reicht zum Beispiel aus, um ein riesiges Warenhaus mit mehreren 1000 m² Fläche und mehreren Stockwerken zu beschallen. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein solcher Betrieb die gleiche Empfangsgebühr entrichten soll wie ein kleiner ‚Tante-Emma-Laden‘ mit einigen wenigen m² Fläche. Sinnvoller wäre, auf die Anzahl der vorhandenen Lautsprecher (für den Empfang von Radio-Sendungen) bzw. die Anzahl der vorhandenen Bildschirme (für den Empfang von Fernsehsendungen) abzustellen.

Da die effektive Nutzung praktisch schwer kontrollierbar ist, muss es zudem auf die Anzahl der vorhandenen, und nicht etwa der benutzten oder eingeschalteten Lautsprecher und Bildschirme ankommen.

Da wie eingangs erwähnt die BILLAG die Urheberrechtsentschädigungen des Gemeinsamen Tarifes GT 3a zusammen mit der gewerblichen Radio- bzw. Fernsehempfangsbewilligung einzieht, ist eine Koordinierung der für beide Entschädigungen anwendbaren Kriterien sinnvoll. Aus den oben erwähnten Gründen ist jedoch fraglich, ob das von Art. 54 Abs. 3 E-RTVV vorgesehene Kriterium der Anzahl Empfangsgeräte für die Bemessung der Höhe der Urheberrechtsentschädigung nach GT 3a tauglich ist. Somit ist es möglich, dass künftig für die Empfangsgebühren und die Urheberrechtsentschädigungen unterschiedliche Kriterien angewandt werden müssten, was allenfalls ungünstige Auswirkungen auf den administrativen Aufwand der BILLAG haben könnte.

Anregung

Das Kriterium für die Abstufung der Gebührenhöhe bei kommerziellen Verwertungen sollte besser auf die Anzahl der erreichten Kunden Rücksicht nehmen, indem beispielsweise auf die Anzahl der vorhandenen Bildschirme (für den Empfang von Fernsehsendungen) bzw. die Anzahl der vorhandenen Lautsprecher (für den Empfang von Radiosendungen) abgestellt wird.

2. Art. 61 E-RTVV

Art. 61 E-RTVV entspricht weitgehend dem bisherigen Verordnungsrecht (Art. 48 alt RTVV), mit einer Ausnahme: Art. 48 Abs. 4 alt RTVV, welcher eine allgemeine Ermächtigung für die Gebührenerhebungsstelle, die BILLAG, enthielt, Urheberrechtsentschädigungen einzuziehen, ist in Art. 61 E-RTVV nicht mehr enthalten. Art. 48 Abs. 4 alt RTVV lautet:

⁴ „ Die Inkassostelle ist ermächtigt, Urheberrechtsentschädigungen im Auftrag der zugelassenen Verwertungsgesellschaften einzuziehen. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen der Inkassostelle und den Verwertungsgesellschaften festgelegt.“

Im Erläuternden Bericht findet sich keine Erklärung für die Streichung dieses Absatzes. Art. 62 Abs. 2 E-RTVV ermächtigt zwar die Gebührenerhebungsstelle, „zum Zwecke des Einzugs von Urheberrechtsentschädigungen im Zusammenhang mit Radio- und Fernsehprogrammen die im Rahmen von Artikel 61 Abs. 2 dieser Verordnung bearbeiteten Daten [zu] verwenden und den zugelassenen Verwertungsgesellschaften bekannt [zu] geben“. Auch wenn daraus zumindest indirekt geschlossen werden kann, dass die Inkassostelle weiterhin zum Einzug der Urheberrechtsentschädigungen ermächtigt ist, sollte dies im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit ausdrücklich festgehalten werden.

Anregung

Wir regen daher an, Art. 61 E-RTVV mit einem **vierten Absatz** mit dem oben abgedruckten Wortlaut des Art. 48 Abs. 4 alt RTVV zu **ergänzen**.

3. Art. 62 Abs. 2 E-RTVV

Inhaltlich sind wir mit Artikel 62 Abs. 2 einverstanden. Anzumerken gilt es lediglich, dass die Einschränkung „im Zusammenhang mit Radio- und Fernsehprogrammen“ präziser formuliert werden könnte, beispielsweise wie folgt: „im Zusammenhang mit **dem Empfang von** Radio- und Fernsehprogrammen“.

Abschliessend danken wir Ihnen für die unseren Ausführungen entgegengebrachte Aufmerksamkeit und bitten Sie um wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SUISA

Dr. Alfred Meyer
Generaldirektor

cc: Eidgen. Institut für Geistiges Eigentum (IGE),
ProLitteris, Suissimage, SSA, Swissperform